Des Bürgers Eheweibs gewerbsmäßiges Thun,
Das nicht zu gestatten, Bey- oder
Nachtschlafen, Tag oder
Nacht zu gestatten, Es soll auch keiner
Fischknecht, keine Fischerinn
haben, mit keinem Bürger und
Metzger, damit das Thun der
Leute nicht verhindert werde.

Item Und das Thun, das
aus der Fischerey Ordnung kommt,
dasselbig Thun soll und nicht zu
nahen oder gestatten thun, als
beschwerlich, etwas mit Recht, und
gegen Bürgern bringt, das soll
das den Rath fürnehmen thun,
Und mit seinem Rath bewerben,
Das es andere Thun nicht darunter
thun, noch gemischt sey, sondern
lieb das mit allein das
Recht thun sey,